

Leistungsvereinbarung

zwischen

den politischen Gemeinden Altstätten und Eichberg
(Auftraggeber)

und dem

Verein «Feuerwehrverbund Altstätten-Eichberg»
(Auftragnehmer)

I. RAHMEN

Zweck

Art. 1

Die Auftraggeber haben die Erfüllung der Feuerwehraufgaben sicherzustellen¹.

Mit dieser Vereinbarung übertragen sie ihre Aufgaben betreffend der Schadensbekämpfung gemäss kantonalen Feuerschutzgesetzgebung² an den Verein «Feuerwehrverbund Altstätten-Eichberg».

II. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

Hilfeleistung

Art. 2

Der Auftragnehmer ist Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr im Sinne des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons St.Gallen.

Dienstleistungen

Art. 3

Der Auftragnehmer kann zur Hilfe in der sanitätsdienstlichen Rettung beigezogen werden.

Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann der Auftragnehmer zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden.

III. QUALITÄT

Ziel

Art. 4

Das Dienstleistungsangebot wird bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich sowie gemäss den gesetzlichen Vorgaben erbracht.

¹ Art 27 Abs. 1 FSG, sGS 871.1

² Art. 24 ff FSG, sGS 871.1

IV. FINANZIELLES

Tarife	Art. 5 Der Auftragnehmer erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. ³
Rechnungstellung	Art. 6 Der Auftragnehmer verrechnet ihre Einsätze gemäss Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz VGTE ⁴ unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Gegen Rechnungen des Vereins kann beim Vorstand ⁵ Rekurs eingereicht werden.
Finanzierung	Art. 7 Die Auftraggeber leisten einen jährlichen Defizitbeitrag für den ordentlichen Betrieb ⁶ . Die Höhe des Defizitbeitrags richtet sich je zur Hälfte nach dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde und dem Anteil der Gebäudeversicherungssumme der Mitgliedsgemeinden. Basis ist die Bevölkerungszahl ⁷ und Gebäudeversicherungssumme per 31. Dezember des Vorjahres.
Infrastruktur	Art. 8 Die Finanzierung von Wasserversorgung und Unterhalt der Hydranten auf ihrem Gemeindegebiet ist Sache der Gemeinden. Die Auftraggeber übergeben die vorhandenen Fahrzeuge und das vorhandene Material dem Verein unentgeltlich. Folgende Liegenschaften stellen die Auftraggeber dem Verein gegen eine Miete zur Verfügung: a) Depot Eichberg b) Depot Kornberg c) Depot Altstätten d) Kalthalle Altstätten (Werkhof) Mietzins, Umfang und Unterhalt der Liegenschaften werden in einer jeweiligen Nutzungsvereinbarung geregelt.
Haftpflichtversicherung	Art. 9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Franken abzuschliessen.

³ Art. 34 Abs. 3 FSG

⁴ RRB 2020/743

⁵ Art. 40 Abs. 1 VRP (sGS 951.1)

⁶ Art. 7 der Statuten des Vereins «Feuerwehrverbund Altstätten-Eichberg»

⁷ Ständige Wohnbevölkerung am Jahresende gemäss Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Beginn **Art. 10**

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen **Art. 11**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Streitigkeiten **Art. 12**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Leistungsvereinbarung ergeben, setzen die Gemeindepräsidenten der Mitgliedsgemeinden ein Schlichtungsorgan ein.

Auflösung **Art. 13**

Jede Vertragspartei kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren und danach jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres den Vertrag kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am 26. April 2021

Stadtrat Altstätten


Rudolf Mattle, Stadtpräsident

Beatrice Zeller, Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Mai bis 5. Juli 2021

Vom Gemeinderat Eichberg erlassen am 10. Mai 2021

Gemeinderat Eichberg


Alex Arnold, Gemeindepräsident

Stefan Althaus, Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Mai bis 24. Juni 2021